

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1969

Nr. 32

ausgegeben am 4. Juli 1969

---

## Gesetz

vom 23. Mai 1969

## über die Kontrolle der Staatsverwaltung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

### I. Kontrollrecht

#### Art. 1

##### *Grundsatz*

- 1) Dem Landtag steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung zu (Art. 63 Abs. 1 der Verfassung).
- 2) Die Oberaufsicht über die Justizpflege richtet sich nach den besonderen Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes.

#### Art. 2

##### *Umfang*

Die Kontrolle umfasst die gesamte Amtsführung der Regierung sowie aller anderen Behörden, Ämter, Dienststellen und Kommissionen der Staatsverwaltung.

## II. Geschäftsprüfungskommission

### Art. 3

#### *Gesamtkommission; Ausschüsse*

1) Der Landtag übt sein Kontrollrecht durch die nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung gewählte Geschäftsprüfungskommission aus.

2) Die Geschäftsprüfungskommission kann sich in Ausschüsse von mindestens zwei Mitgliedern gliedern, denen im Rahmen ihrer Aufträge die gleichen Befugnisse zustehen wie der Gesamtkommission.

3) Die Ausschüsse erhalten ihre Aufträge von der Gesamtkommission, die allein befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

#### *Befugnisse*

### Art. 4

#### *a) im allgemeinen*

1) Soweit die Geschäftsprüfungskommission es zur Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erachtet, hat sie das Recht, von allen Behörden, Ämtern, Dienststellen und Kommissionen der Staatsverwaltung die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Rücksprache mit der Regierung die Herausgabe aller für die Beurteilung der Amtsführung wesentlichen Akten der Staatsverwaltung zu verlangen.

2) Soweit es zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses, zur Wahrung schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist, kann die Regierung anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

### Art. 5

#### *b) bei der Kontrolle des Finanzhaushaltes*

1) Bei der Kontrolle des Finanzhaushaltes hat die Geschäftsprüfungskommission das uneingeschränkte Recht, jederzeit in die mit dem Finanzhaushalt im Zusammenhang stehenden Akten Einsicht zu nehmen und von allen Behörden, Ämtern, Dienststellen und Kommissionen der Staatsverwaltung zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

2) Für besondere Prüfungen und Untersuchungen ist der Geschäftsprüfungskommission vom Landtag das nötige Personal zur Verfügung zu stellen; sie kann Sachverständige beiziehen.

#### Art. 6

##### *Berichterstattung*

1) Die Geschäftsprüfungskommission berichtet dem Landtag über die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen laufend und insbesondere anlässlich der Behandlung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und der Landesrechnung.

2) Sie kann ausserhalb dieses Geschäftes dem Landtag besondere Berichte erstatten, wenn bestimmte Umstände dies rechtfertigen.

### **III. Untersuchungskommissionen**

#### Art. 7

##### *Einsetzung*

1) In Fällen von grosser Tragweite können vom Landtag zur Ermittlung bestimmter Tatsachen, zur Abklärung einzelner Vorkommnisse in der Staatsverwaltung sowie zur Feststellung der Verantwortlichkeiten nach Einholung eines Berichtes der Regierung Untersuchungskommissionen eingesetzt werden.

2) Der Auftrag einer Untersuchungskommission ist im Einsetzungsbeschluss genau festzulegen.

3) Eine Untersuchungskommission kann mit der Durchführung einzelner Aufgaben Subkommissionen beauftragen.

#### Art. 8

##### *Rechts- und Amtshilfe*

Gerichte und Verwaltungsbehörden haben den Untersuchungskommissionen Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

*Befugnisse*

## Art. 9

*a) allgemein*

1) Jede Untersuchungskommission bestimmt nach Massgabe des Auftrages und dieses Gesetzes die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen Vorkehrungen.

2) Sie kann insbesondere gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Auskunftspersonen befragen, Zeugen einvernehmen und die Herausgabe von Akten verlangen. Ferner ist sie befugt, Sachverständige beizuziehen und Augenscheine vorzunehmen. Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Vorschriften für die Beweiserhebungen enthalten sind, finden die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege und ergänzend der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

3) Die wesentlichen verfahrensmässigen Vorgänge, insbesondere Zeugenvernehmungen, sind zu protokollieren.

## Art. 10

*b) Herausgabe von Akten*

1) Einer Untersuchungskommission sind auf ihr Begehren alle einschlägigen Akten der Staatsverwaltung herauszugeben.

2) Personen, die ausserhalb der Staatsverwaltung stehen, haben einer Untersuchungskommission die in ihren Händen befindlichen Akten insoweit herauszugeben, als sie gemäss Art. 11 der Zeugnispflicht unterliegen.

## Art. 11

*c) Einholen von Auskünften; Zeugenvernehmung*

1) Eine Untersuchungskommission kann von Behörden und Amtsstellen sowie von Behördenmitgliedern, Beamten und Privatpersonen schriftliche oder mündliche Auskünfte einziehen.

2) Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so kann eine Untersuchungskommission die förmliche Zeugenvernehmung anordnen.

3) Jedermann ist zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet. Unzulässigkeit und Verweigerung des Zeugnisses richten sich nach § 320 Ziff. 1 und 2 sowie § 321 der Zivilprozessordnung.

#### Art. 12

##### *Beamtenbefragung*

1) Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich ein Beamter als Auskunftsperson, als Zeuge oder als Sachverständiger zu äussern hat.

2) Die Beamten sind verpflichtet, einer Untersuchungskommission oder ihren Subkommissionen jede Auskunft über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die auf ihre dienstlichen Obliegenheiten sich beziehen, wahrheitsgemäss zu erteilen sowie die Akten, die den Gegenstand der Befragung betreffen, zu nennen.

#### Art. 13

##### *Geheimhaltungspflicht*

In bezug auf die von den Beamten gemachten Äusserungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sowie in bezug auf die herausgegebenen, von der Regierung als vertraulich bezeichneten Akten sind die Mitglieder, Sekretäre, Protokollführer, Personen gemäss Art. 11 und 12 sowie allfällig beigezogene Sachverständige einer Untersuchungskommission zur Geheimhaltung verpflichtet.

##### *Rechtliches Gehör*

#### Art. 14

##### *a) Regierung*

1) Die Regierung hat das Recht, durch einen Vertreter den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeugen beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Akten und in die Gutachten, Expertenberichte und Vernehmungsprotokolle Einsicht zu nehmen.

2) Die Regierung kann sich in einem Bericht an den Landtag zum Ergebnis der Untersuchung äussern.

**Art. 15***b) Betroffene*

1) Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, steht das in Art. 14 Abs. 1 genannte Recht ebenfalls zu.

2) Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist. In diesem Falle kann auf die betreffenden Beweismittel nur abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen mündlich oder schriftlich eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

3) Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Landtag ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern.

**Art. 16***Strafbestimmung*

1) Wer im Verfahren vor einer Untersuchungskommission als Zeuge oder als Sachverständiger ein falsches Zeugnis ablegt, wird nach § 199 Bst. a des Strafgesetzes bestraft.

2) Wer ohne gesetzlichen Grund die Aussage oder die Herausgabe von Akten verweigert, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

**Art. 17***Durchführung anderer Verfahren*

Die Einsetzung einer Untersuchungskommission hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren nicht.

**Art. 18***Berichterstattung*

Die Untersuchungskommissionen haben nach Abschluss der Untersuchungen dem Landtag Bericht zu erstatten. Der Bericht ist der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

## IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

*gez. Franz Josef*

*gez. Dr. Gerard Batliner*  
Fürstlicher Regierungschef